

1. Geltung

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Lascript GmbH & Co KG („Lascript“) und dem Lieferanten richten sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“). Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen, die Lascript hiermit ausdrücklich ablehnt, gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Bestellung

Sowohl die Bestellung als auch die Annahme sowie ihre Änderungen und etwaige Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an, so ist Lascript zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Versandkosten- und Verpackungskosten einschließlich der Kosten für etwaige Aus- und Einfuhrbewilligungen, sonstige behördliche Genehmigungen sowie Zollformalitäten, die für die Aus- und Einfuhr der Liefergegenstände und gegebenenfalls für ihre Durchfuhr durch ein drittes Land erforderlich sind, grundsätzlich ein. Mehrforderungen jeglicher Art werden von Lascript nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung bzw. bei ausdrücklicher schriftlicher Änderung der Bestellung anerkannt. Allgemeine Preisermäßigungen beim Lieferant, z.B. bei Listenpreissenkungen, kommen Lascript jedoch auch ohne schriftliche Bestätigung zugute. Mangels anderweitiger Angaben ist die gesetzliche Umsatzsteuer im Preis enthalten. Forderungsabtretungen des Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Lascript. Jedenfalls hat der Zedent Lascript alle eventuell in Zusammenhang mit der Forderungsabtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach Eingang prüffähiger Rechnungen in zweifacher Ausfertigung netto. Im Falle der Annahme verfrühter Lieferungen durch Lascript läuft die Frist ab dem vereinbarten Liefertermin. Bei fehlerhafter Lieferung ist Lascript berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4. Lieferung, Lieferverzug

Es gelten die Liefertermine und -fristen gemäß Bestellung. Sieht sich der Lieferant nicht in der Lage, diese Liefertermine und -fristen einzuhalten, so hat er dies Lascript umgehend schriftlich anzuzeigen und Lascript einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Sodann vereinbarte Liefertermine und -fristen sind für den Lieferanten verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Lascript bzw. am vereinbarten Lieferort. Lieferungen sind nach den Anweisungen von Lascript abzuwickeln. Für jede Lieferung ist Lascript am Abgangstag eine ausführliche Versandanzeige zu übermitteln, aus der der

exakte Lieferumfang hervorgeht. Der Lieferschein muss immer die betreffende Bestellnummer sowie die Lascript Artikelnummer enthalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, durch geeignete Prüfungen sicherzustellen, dass die Waren fehlerfrei ausgeliefert werden.

Die Lieferung erfolgt, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, an die vereinbarte Lieferanschrift und auf Gefahr des Lieferanten.

5. Eigentumsvorbehalt, Beistellung

Sofern Lascript Gegenstände dem Lieferanten beistellt, behält sich Lascript hieran das Eigentum vor. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt Lascript Eigentum an der neuen Sache ohne dass dem Lieferanten aus diesem Rechtsübergang Ansprüche erwachsen. Erfolgt eine Verarbeitung, Verbindungen und/oder Vermischungen zusammen mit anderen Materialien, erwirbt Lascript Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des in Punkt 3. Erwähnten Festpreises der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien. Die an Lascript gelieferten Liefergegenstände gehen mit Lieferung in das Eigentum der Lascript über. Ein einfacher und/oder verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung von Lascript.

6. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche nicht offenkundigen bzw. allgemein bekannten Informationen, Daten und Umstände über Lascript, welche die Geschäftsbeziehung betreffen oder ihm in diesem Rahmen zugänglich gemacht oder bekannt wurden, sowie generell sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Lascript streng vertraulich zu halten und Dritten gegenüber nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der Lascript offen zu legen.

Zeichnungen, Pläne, Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Fertigungsmittel und ähnliche Gegenstände sowie vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von Lascript zur Verfügung gestellt oder von Lascript bezahlt werden, bleiben Eigentum der Lascript und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Lascript Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse des Vertragsverhältnisses zwischen Lascript und Lieferant sowie unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Der Lieferant darf zu Werbe- oder sonstigen Zwecken auf die geschäftliche Verbindung mit Lascript nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung hinweisen.

7. Qualitätsvorschriften

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen

Zustimmung der Lascript. Für Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Anweisungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallbeseitigung erfahren müssen, ist der Lieferant verpflichtet, Lascript mit der Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung ein vollständig ausgefülltes und den gesetzlichen/ behördlichen Vorgaben entsprechendes Sicherheitsdatenblatt sowie ein korrektes Unfallmerkleblatt (Transport) zu übergeben. Im Falle von Materialänderungen, Prozessänderungen oder für den Fall der Änderung der Rechtslage ist der Lieferant verpflichtet, Lascript so früh wie möglich diese Änderungen mitzuteilen und die schriftliche Genehmigung für Änderungen von Lascript einzuholen. Die Änderung darf erst nach der ausdrücklichen Genehmigung durch Lascript in Kraft gesetzt werden. Danach sind die aktualisierten bzw. angepassten Sicherheitsdaten- und Merkleblätter unverzüglich zu übergeben. Soweit Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Produktionsunterlagen der Lascript verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, den Aufforderungen der Behörden zu entsprechen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewähren.

8. Gewährleistung

Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung für seine Lieferungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Lascript kann die Nachbesserung in dringenden Fällen selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist Lascript nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

9. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat Lascript, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Die Untersuchung der Ware erfolgt in der Regel erst im Rahmen der Verarbeitung der Ware, welche zeitlich nachgelagert erfolgt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10. Haftung

Der Lieferant haftet Lascript für alle Schäden, die der Lieferant zu vertreten hat. Der Lieferant haftet Lascript für alle Schäden, die unmittelbar oder mittelbar infolge der gelieferten Ware, deren Fehlerhaftigkeit, wegen Verletzung gesetzlicher oder behördlicher (Sicherheits-) Vorschriften oder aus jedweden anderen, dem Lieferanten zurechenbaren Rechtsgrund entstehen.

Wird Lascript selbst aufgrund verschuldens-unabhängiger Haftung, insbesondere aufgrund Produkthaftung, von Dritten in Anspruch genommen, so haftet der Lieferant gegenüber Lascript in jenem Umfang, wie

dieser für seine Ware auch unmittelbar haften würde.

Der Lieferant haftet für alle jene Schäden, Kosten und Aufwendungen, die im Rahmen von Maßnahmen der Lascript zur Schadensabwehr, z.B. Rückrufaktionen, entstehen.

11. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine (Schutz-)Rechte Dritter verletzt werden.

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Der Lieferant stellt Lascript und deren Kunden von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen frei.

Soweit die Liefergegenstände dem Urheberrechtsschutz unterliegen, erhält Lascript vom Lieferant an den Liefergegenständen ein ausschließliches Nutzungsrecht.

12. Rücktritt

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist Lascript nach Maßgabe der gesetzlich zwingenden Vorschriften berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Firmensitz der Lascript. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für Handelssachen zuständige Gericht in Bregenz, Österreich.

14. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechtes.

15. Datenschutz

Lascript weist darauf hin, dass Lascript Daten des Lieferanten, die den Geschäftsverkehr mit ihm betreffen, im Sinne des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt ermitteln, speichern und verarbeiten, wozu der Lieferant sein ausdrückliches Einverständnis erklärt. Diese Zustimmung kann seitens des Lieferanten jederzeit widerrufen werden.

16. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AEB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Dies gilt ebenso, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages Lücken auftreten.

Lascript Lasertechnologie GmbH & Co KG

Allgäustraße 5
6912 Hörbranz, AUSTRIA
UID: ATU45680507
FN 174990p
Tel. +43 5573 82473 0
Fax +43 5573 82473 4
office@lascript.at
www.lascript.at

Bankverbindung:
Hypo-Bank VBG
BIC: HYPVAT2B
IBAN: AT945800010408957015

Alle unsere Geschäftsbeziehungen basieren auf den Allgemeinen Einkaufs- und Geschäftsbedingungen der Lascript Lasertechnologie GmbH & Co KG.
All our business relations are based on the General Supply Agreement and the General Terms and Conditions of Lascript Lasertechnologie GmbH & Co KG.